

BVGer D-7199/2006 vom 7. Juli 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7199_2006

FR: TAF D-7199/2006 du 7 juillet 2008

IT: TAF D-7199/2006 del 7 luglio 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Für Verfahren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 - mithin am 1. Oktober 1999 - hängig waren, gilt sodann das neue Recht.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerden sind form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtenen Verfügungen berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführer sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 ff. VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E. 2.1

Das BFM hat mit Verfügungen vom 13. Mai 2005 - hinsichtlich des Beschwerdeführers 1 im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels - die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführer in der Schweiz angeordnet. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit ausschliesslich die Frage der Flüchtlingseigenschaft und

des Asyls, sowie die Anordnung der Wegweisung an sich. In Bezug auf den Beschwerdeführer 1 ist die Beschwerde hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 4-6 der Verfügung des BFF vom 11. September 2001 gegenstandslos geworden.

E. 2.2

Wie der Instruktionsrichter der ARK in seiner Zwischenverfügung vom 24. Juni 2005 bereits festgehalten hat, werden die drei Beschwerdeverfahren D-3994/2006, D-4231/2006 und D-7199/2006 aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs sowie aus prozessökonomischen Gründen vereinigt.

E. 2.3

Die am 23. August 2007 in der Schweiz geborenen Kinder E._____ und F._____ werden in das Beschwerdeverfahren ihrer Eltern einbezogen.

E. 3.1

In seiner Beschwerdeeingabe vom 5. Oktober 2001 rügt der Beschwerdeführer 1 zunächst in formeller Hinsicht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör beziehungsweise des Rechts auf Akteneinsicht als dessen Teilgehalt. Er bringt diesbezüglich vor, sein damaliger Rechtsvertreter habe mit Eingabe vom 9. Juni 1999 um Gewährung der Akteneinsicht vor der Entscheidung ersucht. Nach der Aufhebung der erstinstanzlichen Verfügung vom 7. März 2000 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens auf Beschwerdeebene, sei der Rechtsvertreter davon ausgegangen, dass das Gesuch vom 9. Juni 1999 auch hinsichtlich eines erneuten Asylentscheides der Vorinstanz gelte. Das BFF habe indessen die Verfügung vom 11. September 2001 ohne vorherige Gewährung der Akteneinsicht erlassen.

E. 3.2

In ihrer Vernehmlassung vom 11. Dezember 2001 führt die Vorinstanz aus, sie sei beim Erlass ihrer Verfügung vom 11. September 2001 davon ausgegangen sei, dass dem Beschwerdeführer 1 und dessen Rechtsvertreter der Inhalt des Protokolles der Direktbefragung vom 23. Februar 2001 - bei welcher auch der Rechtsvertreter anwesend gewesen sei - bekannt sei. Da dem Beschwerdeführer 1 mit Zwischenverfügung vom 20. September 2001 nach dem Erlass der Verfügung vom 11. September 2001 Kopien der entscheidungswesentlichen Akten zugestellt worden seien, seien ihm sodann keine Rechtsnachteile erwachsen, weshalb eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs heilbar sei.

E. 3.3

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass im vorliegenden Fall - selbst wenn das Vorgehen des Bundesamts tatsächlich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellte - die Voraussetzungen für eine Heilung gegeben sind (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 1 E. 6 S. 15 ff.), nachdem das BFF dem Beschwerdeführer einerseits offensichtlich nicht ein Recht vorenthalten wollte, dem Rechtsvertreter die entscheidungswesentlichen Aktenstücke am 20. September 2001 zustellte und dieser ausreichend Gelegenheit hatte, sich dazu im Rahmen der Beschwerdeeingabe vom 5. Oktober 2001 zu äussern. Bei dieser Sachlage besteht keine Veranlassung zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung aus formellen Gründen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das Bundesamt stellt sich in seinen Verfügungen vom 11. September 2001 und vom 13. Mai 2005 auf den Standpunkt, dass die Vorbringen der Beschwerdeführer teilweise den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit und teilweise denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft nicht zu genügen vermöchten.

E. 5.1.1

Hinsichtlich des Beschwerdeführers 1 führt die Vorinstanz zunächst aus, dessen Aussagen hinsichtlich der geltend gemachten politischen Aktivitäten und der daraus resultierenden Verfolgung wiesen in den zentralen Punkten erhebliche Widersprüche auf, so bezüglich des Datums, an dem er seine Ehefrau letztmals gesehen habe, bezüglich des Zeitpunktes, ab welchem er Quartierkomitee-Chef geworden sei und der Anzahl Personen, die in den ihm unterstellten Gruppen tätig gewesen seien, bezüglich der Frage, wann seine Partei die Bevölkerung erstmals persönlich über anstehende Demonstrationen orientiert habe und schliesslich bezüglich der Art und Weise, wie er die Leute mobilisiert habe (vgl. BFF-Verfügung vom 11. September 2001, E. I./1. S. 3 f.). Ferner entspreche seine Angabe, wonach es zwischen der PUK und der WCPI seit deren Gründung Probleme gegeben habe, nicht den Tatsachen, was die Zweifel an seiner angeblichen Parteizugehörigkeit verstärke (vgl. BFF-Verfügung, a.a.O., E. I./2., S. 4 f.). Die Vorbringen des Beschwerdeführers 1 seien sodann unlogisch und nicht nachvollziehbar, soweit sie das geltend gemachte Vorgehen der PUK gegen die WCPI betreffen (vgl. BFF-Verfügung, a.a.O., E. I./3., S. 5 f.), beziehungsweise detailarm und undifferenziert hinsichtlich seiner angeblichen Tätigkeiten für diese Partei (vgl. BFF-Verfügung, a.a.O., E. I./4., S. 6 f.). Alsdann würden seine Angaben zu seinem Verhalten vor dem Hintergrund der angeblichen Gefährdung realitätsfremd erscheinen (vgl. BFF-Verfügung, a.a.O., E. I./5., S. 7), und schliesslich habe er gewisse Ereignisse ohne zwingenden Grund nicht bereits in der Empfangsstelle, sondern erst im späteren Verlauf des Asylverfahrens genannt (vgl. BFF-Verfügung, a.a.O., E. I./6., S. 7 f.). Bei dieser Sachlage vermöchten auch die vom Beschwerdeführer 1 eingereichten Beweismittel keine Gefährdung glaubhaft zu machen; sie seien mithin als untauglich zu bezeichnen (vgl. BFF-Verfügung, a.a.O., E. I./7., S. 8).

E. 5.1.2

Soweit die Beschwerdeführerin anbelangend, hält die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 13. Mai 2005 fest, sie habe sich im Rahmen der Anhörungen in einem zentralen Punkt in einen Widerspruch verwickelt, indem sie in der Empfangsstelle angegeben habe, die Islamisten hätten ihre Unterkunft in I._____ in der Nacht vom 20. auf den 21. Dezember 2002 angegriffen, währenddem sie diesen Vorfall im Rahmen der kantonalen Anhörung auf den 20./21. November 2002 datiert habe. In Anbetracht dieses krassen Widerspruchs könne nicht geglaubt werden, dass die Beschwerdeführerin seit 1999 mit ihren Angehörigen in I._____ gelebt habe und dort in asylrechtlich relevanter Weise bedroht worden sei (vgl. BFM-Verfügung vom 13. Mai 2005, E. I./1, S. 2 f.).

E. 6.1

In ihren Beschwerdeeingaben vom 5. Oktober 2001 und vom 16. Juni 2005 bringen die Beschwerdeführer vor, ihre Angaben seien durchaus glaubhaft. Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass diese Auffassung im Ergebnis zutrifft beziehungsweise die von den Beschwerdeführern angegebenen Erklärungen insgesamt zu überzeugen vermögen.

E. 6.2

Soweit die Vorbringen des Beschwerdeführers 1 anbelangend, ist Folgendes festzustellen:

E. 6.2.1

Bei dem vom Bundesamt angeführten Widerspruch, wonach der Beschwerdeführer 1 in der kantonalen Anhörung erklärt habe, er habe seine Frau das letzte Mal am 7. März 1999 gesehen, wogegen er anlässlich der ergänzenden Bundesanhörung angegeben habe, das letzte Mal am 6. März 1999 zu Hause gewesen zu sein und sich danach bis zu seiner Ausreise bei seinem Freund aufgehalten zu haben, handelt es sich unter Würdigung der gesamten Vorbringen lediglich um eine unerhebliche Ungereimtheit. Einerseits hat die Frage, wann der Beschwerdeführer 1 seine Frau letztmals gesehen hat, keinerlei direkte Verbindung mit den von ihm vorgebrachten, sich über Jahre erstreckenden politischen Aktivitäten. Andererseits ist kein Widerspruch darin zu erkennen, dass der Beschwerdeführer 1 seine Frau an einem bestimmten Tag zuletzt gesehen habe und später noch einmal zu Hause gewesen sein will.

E. 6.2.2

Der vom BFF dargelegte Widerspruch zwischen der Aussage des Beschwerdeführers 1 bei der kantonalen Befragung, wo er erklärt habe, er sei anlässlich der Demonstration vom Dezember 1995 als Komiteechef für die Quartiere J._____ und K._____ zuständig gewesen, und seiner Aussage anlässlich der Bundesbefragung, wo er angegeben habe, er sei erst ab 1997 Komiteechef und vorher lediglich Mitglied des Komitees L._____ gewesen, erweist sich nicht als stichhaltig. Die Prüfung der Protokolle ergibt, dass der Beschwerdeführer 1 bei der Bundesbefragung - entgegen den Ausführungen in der angefochtenen Verfügung - nicht erklärte, erst ab 1997 Leiter des L._____ -Komitees gewesen zu sein, sondern lediglich die Frage beantwortete, seit wann er die beiden Gruppen geleitet habe, wobei nicht festgehalten wurde, um welche Gruppen es bei dieser Frage konkret ging (vgl. BFF-Protokoll, S. 16). Aus dem gesamten Sachverhalt ergibt sich, dass verschiedene Gruppen in Frage kommen könnten; so machte der Beschwerdeführer 1 geltend, seit 1995 als Mitglied des L._____ -Komitees zwei Gruppen zu je drei Personen

geleitet zu haben (vgl. BFF-Protokoll, S. 4, F. 33 f.), sich als Komiteechef für die Quartiere J._____ und K._____ am 23. und 24. Dezember 1995 an der Vorbereitung und Durchführung der Demonstration vom 25. Dezember 1995 vor dem Rathaus in H._____ beteiligt zu haben (vgl. kant. Protokoll, S. 9), im Jahre 1997 im Zusammenhang mit der Organisation der 1. Mai-Manifestationen den Vorsitz über das Quartier-Komitee mit zwei Gruppen inne gehabt zu haben (vgl. BFF-Protokoll, S. 9, F. 82), und schliesslich im Komitee zur Organisation der Manifestationen anlässlich des Internationalen Tages der Frau vom 8. März 1998 zwei Gruppen zu je vier Personen in seinem Quartier angeführt zu haben (vgl. kant. Protokoll, S. 9; BFF-Protokoll, S. 6 f.). Bei der kantonalen Behörde konkretisierte er überdies seine parteipolitische Tätigkeit im L._____ -Komitee, indem er erklärte, er sei Komiteemitglied für das Quartier J._____ gewesen und habe die zwei Zellen namens M._____ und N._____ mit je drei Personen geleitet (vgl. kant. Protokoll, S. 11). Diese Aussage deckt sich mit der Darlegung des Beschwerdeführers 1 bei der Bundesanhörung, wo indes nicht nach dem Namen der beiden Zellen gefragt wurde (vgl. BFF-Protokoll, S. 4, F. 30 ff. und S. 10, F. 87 ff.). Damit erweist sich der diesbezügliche Einwand in der Rechtsmittelschrift als berechtigt und vermag den vom BFF angeführten Widerspruch zu entkräften.

E. 6.2.3

Entgegen den Ausführungen des Bundesamts machte der Beschwerdeführer 1 ferner sowohl beim Kanton als auch bei der Bundesbehörde geltend, die WCPI habe im Jahre 1999 dem Aufruf, sich den Manifestationen anzuschliessen, ein neues Gesicht geben wollen, indem er und seine Mitstreiter die Familien zu Hause besucht, über die anstehende Manifestation orientiert und sie zur Beteiligung motiviert hätten (vgl. BFF-Protokoll, S. 6 ff.; kant. Protokoll, S. 9 und 12). Bei der späteren - in der angefochtenen Verfügung zitierten - Aussage anlässlich der Bundesanhörung machte der Beschwerdeführer 1 hingegen Angaben zur allgemeinen Propagandaführung. Er brachte vor, in diesem Zusammenhang hätten er und seine Mitstreiter mit den Leuten über die vielen Probleme und die Ziele der Partei gesprochen; von einem Aufruf, sich konkreten Demonstrationen anzuschliessen, war nicht die Rede.

E. 6.2.4

Ob es bei der Bundesbefragung im Zusammenhang mit den Angaben des Beschwerdeführers 1, auf welche Weise die Partei die Bevölkerung im Jahre 1998 mobilisiert habe (vgl. BFF-Protokoll, S. 10, F. 94: Medien, Fernsehen, Radio und Transparente), zu einer falschen Übersetzung gekommen ist oder ob der Beschwerdeführer 1 diese Aussage wie protokolliert gemacht hat, lässt sich im heutigen Zeitpunkt nicht mehr feststellen. Indes hat der Beschwerdeführer seine Aussage bei der Rückübersetzung, welche zur Korrektur von Irrtümern, Übersetzungsfehlern und Missverständnissen dienen soll, von sich aus korrigiert (vgl. BFF-Protokoll, S. 17). Es kann ihm deshalb nicht vorgeworfen werden, widersprüchlich ausgesagt zu haben.

E. 6.2.5

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass die von der Vorinstanz angeführten Widersprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers 1 entkräftet sind.

E. 6.2.6

Das Argument des Bundesamts, wonach vor den Ereignissen des Jahres 2000 ein als gut zu bezeichnendes Verhältnis zwischen der PUK und der WCPI bestanden habe, und der

Beschwerdeführer 1 somit mit den wahren politischen Verhältnissen der Partei offensichtlich nicht vertraut sei, erweist sich nicht als stichhaltig. Das repressive Vorgehen der PUK gegenüber der WCPI hat sich zwar insbesondere ab dem Jahre 2000 verschärft (vgl. dazu nachfolgende E. 7.2.3 sowie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7198/2006 vom 15. Februar 2008 E. 5.3). Dies rechtfertigt indessen den Umkehrschluss, wonach die WCPI in den Jahren davor unbehelligt gewesen wäre, mitnichten. Vielmehr wurden bereits vor dem Jahre 2000 Büros oppositioneller Gruppen zerstört und deren Mitglieder durch Sicherheitskräfte der PUK verhaftet, Gewerkschaften und fortschrittliche Frauenorganisationen bekämpft, sowie Künstler, kritische Journalisten und Intellektuelle an ihrer Arbeit gehindert (vgl. Amnesty International, Jahresberichte 1997 und 1999); ferner versuchte die PUK die WCPI zunächst auf juristischem Wege zu verbieten, was allerdings misslang, worauf sie im Juli 2000 mit Gewalt gegen die Partei vorging (vgl. gesellschaft für bedrohte völker, Newsletter 35 vom 30. August 2000).

E. 6.2.7

Vor diesem Hintergrund vermag auch das Argument des BFF, wonach es nicht nachvollziehbar sei, dass die PUK nur eine einzelne Person und diese auch nur punktuell verfolgt haben soll, nicht zu überzeugen. Gerade der Umstand, dass die PUK im Jahre 1999 noch nicht generell gegen Angehörige der WCPI vorging, lässt die vom Beschwerdeführer 1 dargelegte, "unterschwellige" Art und Weise der Verfolgungshandlungen glaubhaft erscheinen. Der Beschwerdeführer 1 machte denn auch nie geltend, er sei für längere Zeit festgenommen oder massiv gefoltert worden.

E. 6.2.8

Im Weiteren geht das Bundesamt in der angefochtenen Verfügung von einem unzutreffenden Sachverhalt aus, wenn es ausführt, es sei nicht nachvollziehbar, dass die PUK die Aktivitäten der WCPI seit 1993 unterbunden haben soll; dies wurde vom Beschwerdeführer 1 nie geltend gemacht. Vielmehr erklärte er bei der kantonalen Befragung, die Partei sei am 21. Juli 1993 gegründet worden (vgl. kant. Protokoll, S. 11) und sei zunächst legal gewesen, bis sie im Jahre 2000 verboten worden sei (vgl. BFF-Protokoll, S. 4 f. und 15). Dass die Partei bereits nach der Gründung immer wieder Probleme mit der PUK gehabt habe (vgl. BFF-Protokoll, S. 5), steht dazu nicht im Widerspruch.

E. 6.2.9

Weiter ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer 1 die allgemeinen Ziele der WCPI - entgegen den Darlegungen in der angefochtenen Verfügung - durchaus anzugeben vermochte. Anlässlich der kantonalen Befragung wurde nämlich nicht auf die politischen Zielsetzungen der WCPI eingegangen. Erst im Rahmen der Befragung durch die Bundesbehörde wurde der Beschwerdeführer 1 hierzu befragt, worauf er in korrekter Weise den Schutz der Frauen- und Kinderrechte, den Schutz der Arbeiter, Freiheit und Gerechtigkeit in der Gesellschaft sowie eine Regierung, die auf der Arbeiterpartei basiere, als Hauptthemen angab (vgl. BFF-Protokoll, S. 4).

E. 6.2.10

Weiter ist durchaus nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer 1 die genaue Anzahl der WCPI-Mitglieder in H. _____ nicht hat angeben können. Zum einen hatte diese Stadt bereits im Jahre 1987 über [...] Einwohner, und die Einwohnerzahl stieg durch innerstaatliche Flüchtlingsströme seit der Intifada im Jahre 1991 stark an, und zum anderen

machte der Beschwerdeführer 1 nie geltend, er gehöre der organisatorischen Führung der WCPI in H. _____ an, verfüge mithin über detaillierte Kenntnisse zu den Parteistrukturen.

E. 6.2.11

Soweit das Bundesamt anführt, der Beschwerdeführer 1 habe seine politische Tätigkeit und seine Aufgabe in Bezug auf die Manifestation vom 8. März 1999 nicht differenziert und konkret darlegen können, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer 1 in überaus detaillierter Weise erklärte, wie er und seine Mitstreiter am 6. März 1999 um 12.30 Uhr in zwei Gruppen begonnen hätten, Familien im Quartier zu besuchen, um sie im Gespräch über den Inhalt des Internationalen Tages der Frau zu informieren und für die Manifestationen zu gewinnen (vgl. BFF-Protokoll, S. 4 und 7). Ferner gab er an, sie hätten ihre politische Arbeit gleich nach den Festnahmen am 6. März 1999 eingestellt und er selber habe sich anschliessend bis zu seiner Ausreise versteckt gehalten und deshalb nicht am geplanten Anlass dabei sein können (vgl. BFF-Protokoll, S. 10, F. 95). Es sei jedoch geplant gewesen, von einem berühmten Gebäude bis vor das Innenministerium zu marschieren (vgl. BFF-Protokoll, S. 6, F. 53).

E. 6.2.12

Entgegen den Ausführungen des Bundesamts machte der Beschwerdeführer 1 sodann nie geltend, er sei seit Jahren gesucht worden beziehungsweise die Gefahr, festgenommen zu werden, habe stets bestanden. Dass der Beschwerdeführer seine persönliche Lebensführung alleine wegen der Festnahme im April 1997 nicht änderte, widerspricht im landesspezifischen Kontext der allgemeinen Lebenserfahrung nicht, sondern ist mit der lediglich latent vorhandenen Bedrohungslage oppositioneller Gruppierungen im Gebiet der PUK durchaus zu vereinbaren, zumal die WCPI zu diesem Zeitpunkt noch als legale Partei agieren konnte.

E. 6.2.13

Dass im Jahre 1998 auf das Haus des Beschwerdeführers 1 geschossen wurde, erscheint ebenfalls glaubhaft. Dieses Ereignis ist entgegen den Ausführungen des Bundesamts durch die eingereichten polizeilichen und untersuchungsrichterlichen Akten durchaus belegt. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer 1 dieses Sachverhaltselement nicht bereits in der Empfangsstelle erwähnte, schmälert bei dieser Beweislage die Glaubhaftigkeit der Vorbringen nicht, zumal es sich bei diesem Überfall nicht um ein Ereignis handelte, das im damaligen Zeitpunkt zum Ausreiseentschluss des Beschwerdeführers 1 führte.

E. 6.2.14

Ferner ergeben sich aus den Akten keine Hinweise für die vom Bundesamt getroffene Annahme, die vom Beschwerdeführer 1 eingereichten Ausschnitte aus der "Stimme der Vereinigung der Arbeitslosen Kurdistan (VAL)" zur Demonstration vom 25. Dezember 1995, zu den Vorbereitungen der 1. Mai-Aktivitäten sowie zum Protest vom Februar 1996 vor dem Sitz der Arbeitslosenorganisation seien nicht authentisch. Ferner bestärken auch die Schreiben der WCPI vom 21. Juni 1999, vom 12. November 2001 und vom 16. April 2004 die Vorbringen des Beschwerdeführers 1, namentlich hinsichtlich dessen Mitgliedschaft bei dieser Partei seit dem Jahre 1993.

E. 6.2.15

Nach dem Gesagten geht das Bundesverwaltungsgericht von folgendem, glaubhaft gemachtem Sachverhalt aus: Der Beschwerdeführer 1 ist seit dem 21. Juli 1993 Mitglied

der WCPI und leitete als Mitglied des L. _____-Komitees zwei Quartiergruppen. Er nahm an der Vorbereitung und Durchführung der Parteidemonstration vom 25. Dezember 1995 vor dem Rathaus in H. _____ teil, worauf er vom Sicherheitsdienst der PUK vorgeladen und bedroht wurde. Im Februar 1996 wurde er anlässlich eines Protestumzuges der WCPI von Beamten der PUK behelligt. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der 1. Mai-Feier im Jahre 1997 hatte der Beschwerdeführer 1 den Vorsitz über das Quartier-Komitee inne. Aus diesem Grunde wurde er am 13. April 1997 von PUK-Sicherheitsbeamten während eines Tages und einer Nacht inhaftiert und musste - zu wiederholtem Male - eine Erklärung unterzeichnen, wonach er sich in Zukunft nicht mehr politisch betätige. In der Nacht vom 16. auf den 17. März 1998 wurde von unbekanntem Personen aus dem islamistischen Milieu auf das Haus des Beschwerdeführers 1 geschossen. Im Rahmen der Organisation von Manifestationen anlässlich des Internationalen Tages der Frau vom 8. März 1999 führte der Beschwerdeführer 1 zwei Gruppen an, welche in H. _____ Familien besuchten, um die Bevölkerung über Frauenrechte zu informieren und zur Teilnahme an den Manifestationen aufzurufen; am 6. März 1999 wurden in diesem Zusammenhang zwei seiner Leute von der PUK verhaftet und sein Haus sowie seine Geschäftsräume durchsucht, worauf er seinen Heimatstaat verliess.

E. 6.3

Hinsichtlich der Beschwerdeführerin ist sodann festzustellen, dass deren Angaben in dem von der Vorinstanz genannten Punkt - nämlich der Frage des Zeitpunktes des Angriffs der Islamisten auf ihre Unterkunft in I. _____ - tatsächlich widersprüchlich ausgefallen sind; dies wird denn auch von der Beschwerdeführerin selber zu Recht nicht bestritten (vgl. Beschwerdeeingabe vom 16. Juni 2005, S. 5). In Übereinstimmung mit der Beschwerdeführerin ist indessen auch festzuhalten, dass damit nicht deren gesamte Vorbringen als unglaubhaft zu erachten sind. So besteht angesichts der ansonsten kongruenten Angaben der Beschwerdeführerin kein Anlass, an deren Umzug von H. _____ nach I. _____ im Jahre 1999 - nachdem der familiäre Besitz von der PUK beschlagnahmt worden war - zu zweifeln; die entsprechenden Aussagen der Beschwerdeführerin decken sich zudem mit denjenigen ihres Bruders G. _____ sowie den Ausführungen des Beschwerdeführers 1, welcher in einer an das BFF gerichteten Eingabe seines Rechtsvertreters vom 14. Dezember 1999 über Todesdrohungen gegen seine Ehefrau berichtete und im Rahmen der Direktbefragung vom 23. Februar 2001 durch das Bundesamt vorbrachte, seine Frau und das gemeinsame Kind hätten sicherlich bis mindestens im Juni 2000 in I. _____ gelebt, nachdem die PUK sein Geschäft beschlagnahmt habe (vgl. BFF-Prot., S. 2, F. 9 f. sowie S. 15, F. 134 ff.). Vor diesem Hintergrund ist die Diskrepanz in der zeitlichen Angabe der Beschwerdeführerin betreffend den Übergriff der Islamisten zu relativieren. Das Bundesverwaltungsgericht geht mithin davon aus, dass die Beschwerdeführerin nach der Ausreise ihres Ehemannes zunächst Schwierigkeiten mit der PUK und später - in I. _____ - auch mit den Islamisten hatte, welche auf die politische Tätigkeit des Beschwerdeführers 1, ihren eigenen Hintergrund als laizistisch ausgerichtete Frau und ihre Weigerung, den jüngeren Bruder in eine Koranschule zu schicken, zurückzuführen waren.

E. 7.1

Es bleibt im Folgenden zu prüfen, inwieweit die Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt begründete Furcht (vgl. zu den diesbezüglichen Anforderungen EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9 f.) haben, bei einer Rückkehr in den Heimatstaat in asylrechtlich relevanter Weise

behelligt zu werden, das heisst sich dort in einer landesweit ausgeweglosen Situation befinden würden, in welcher ihnen von staatlicher oder privater Seite erhebliche Nachteile aus den in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründen drohen und gegen welche ihnen von den staatlichen beziehungsweise den vor Ort tätigen internationalen Institutionen entweder willentlich oder wegen fehlender entsprechender Fähigkeit kein Schutz gewährt würde (vgl. dazu EMARK 2006 Nr. 18, sowie 1996 Nr. 1).

E. 7.2

Die schweizerischen Asylbehörden verfolgen die Entwicklung der Lage im Irak kontinuierlich; dies gilt sowohl hinsichtlich der allgemeinen politischen, sicherheitsbezogenen und ökonomischen Situation, als auch bezüglich der Frage nach Personenkategorien, welche trotz des Übergangs zu demokratischen Strukturen und der dauernden Präsenz internationaler Streitkräfte unter der Führung der USA asylrechtlich relevante Behelligungen befürchten müssen.

E. 7.2.1

Im hier interessierenden Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht im zur Publikation vorgesehenen Entscheid BVGE E-6982/2006 vom 22. Januar 2008 eine aktuelle Einschätzung der Sicherheitslage in den drei autonomen kurdischen Nordprovinzen Dohuk, Erbil und Suleimaniya vorgenommen (vgl. zum Folgenden die ausführlichen Angaben in E. 6 des genannten Entscheides). Das Gericht ist dabei zum Schluss gelangt, dass sich die Lage in diesen Gebieten stabilisiert hat und die Sicherheits- und Justizbehörden grundsätzlich in der Lage und willens sind, der Bevölkerung Schutz vor Verfolgung zu gewähren.

E. 7.2.2

Für gewisse Bevölkerungsgruppen besteht indessen nach wie vor ein erhöhtes Risiko, mit den Sicherheitskräften in Konflikt zu geraten und dabei menschenrechtswidriger oder diskriminierender Behandlung ausgesetzt zu werden; dies betrifft namentlich Kritiker der beiden kurdischen Mehrheitsparteien PUK und KDP (Kurdische Demokratische Partei), kritische Medienschaffende, Islamisten, aus dem Zentralirak eingewanderte alleinstehende arabische Männer sowie Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten (vgl. BVGE E-6982/2006 E. 6.6 S. 20 ff.). Ferner kann private Verfolgung drohen, vorab durch islamische Extremisten beispielsweise von der Jund al-Islam oder der Ansar al-Islam, welche in den von ihnen kontrollierten Dörfern eine Scharia-Herrschaft - mit Segregation von Männern und Frauen, Ausschluss der Frauen von Bildung und Beschäftigung, Musikverbot, Körperstrafen, etc. - einführen (vgl. BVGE E-6982/2006 E. 6.6.9 S. 25); bezüglich dieser Gefährdungen ist im Einzelfall zu prüfen, ob die staatlichen Sicherheitsorgane willens und fähig sind, Schutz zu gewähren (vgl. BVGE E-6982/2006 E. 6.7 S. 25 f.).

E. 7.2.3

Bezüglich der Gefährdung von Mitgliedern und Anhängern der WCPI - eine Partei, welche heute den herrschenden Kurdenparteien im Nordirak kritisch gegenüber steht (vgl. BVGE E-6982/2006 E. 6.6.3 S. 22 f.) - ist das Bundesverwaltungsgericht im Urteil BVGE D-7198/2006 vom 15. Februar 2008 zum Schluss gekommen, dass diese Partei bereits zu Beginn des 21. Jahrhunderts in Opposition sowohl zur PUK als auch zur KDP stand. So wurden beispielsweise im Februar 2000 mehrere Mitglieder des Zentralkomitees der WCPI von den Sicherheitskräften der PUK verhaftet, nachdem sie Unregelmässigkeiten bei den in

jenem Monat durchgeführten Lokalwahlen gerügt hatten. Im Juli 2000 verbot die PUK sodann die Tätigkeiten der WCPI in der Provinz Suleimaniya und schloss deren Büros, wobei Mitglieder dieser Partei vom Sicherheitsdienst der PUK niedergeschlagen und verhaftet wurden; die WCPI zog sich daraufhin nach Erbil zurück, mithin auf das durch die KDP kontrollierte Gebiet, wo sich allerdings auch bald Spannungen abzeichneten. Das Klima der Unterdrückung hielt - nach Angaben von unabhängigen internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie den von den Beschwerdeführern im vorliegenden Verfahren eingereichten Berichten der WCPI - zumindest bis zum Beginn des Jahres 2002 an, wobei Mitglieder der Partei von den Sicherheitsdiensten der PUK und der KDP gezielt verhaftet und schikaniert wurden. In der Folge liess indessen der Druck der PUK auf die WCPI nach. Die Organisation blieb zwar offiziell verboten und das von ihr geführte Frauenhaus geschlossen, aber sie konnte immerhin wieder gewisse Aktivitäten entfalten, ohne dass die PUK intervenierte; so konnte die Partei namentlich ihren Hauptsitz nach Suleimaniya zurückverlegen und dort ihren eigenen Radiosender wiedereröffnen sowie die Zeitung "Bopeshawa" herausgeben. Der Sturz des Regimes von Saddam Hussein im Frühjahr 2003 änderte wenig an der Situation der WCPI. Sie blieb eine Oppositionspartei und bekämpfte die von den Islamisten vertretenen Ideen. Im Verlaufe des Jahres 2003 trat die WCPI sodann auch im Zentral- und Südirak aus der Klandestinität hervor und eröffnete Büros in Bagdad und anderen Grossstädten. Auch im heutigen Zeitpunkt geniesst die Organisation - wiewohl nach wie vor illegal - eine gewisse Handlungsfreiheit, wenn auch Übergriffe auf Parteimitglieder seitens islamistischer Gruppierungen beziehungsweise der Sicherheitsdienste der PUK und der KDP immer noch vorkommen. Das Bundesverwaltungsgericht verneint unter diesen Umständen die Gefahr von systematischen Behelligungen gegen alle - namentlich einfache - Mitglieder und Anhänger der WCPI, führt jedoch bei solchen Konstellationen eine einzelfallweise Prüfung der Kriterien einer begründeten Furcht durch (vgl. zum Gesagten BVGE D-7198/2006 E. 5.3 S. 14 ff., mit Quellenhinweisen).

E. 7.3.1

Im Falle der Beschwerdeführer ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer 1 nicht bloss ein einfaches Mitglied der WCPI war, sondern innerhalb dieser Organisation als Quartierverantwortlicher eine exponiertere Stellung innehatte. Im Rahmen seiner politischen Tätigkeiten geriet er - in den Jahren 1995, 1996, 1997 und 1999 - mehrfach in Konflikt mit dem Sicherheitsdienst der PUK, wobei im März 1999 im Zusammenhang mit Vorbereitungen für den internationalen Tag der Frau sein Haus durchsucht wurde und er mit einer Verhaftung rechnen musste. Darüber hinaus fand im März 1998, mutmasslich seitens fundamentalistischer Islamisten, ein bewaffneter Übergriff auf sein Haus statt. Nach der Ausreise des Beschwerdeführers 1 wurden sodann sein Haus und Geschäft von der PUK beschlagnahmt, worauf die Beschwerdeführerin zusammen mit ihrem Sohn C._____, ihrer Mutter und dem Beschwerdeführer 2 nach I._____, umzog. Dort gerieten sie indessen aufgrund der politischen Tätigkeit des Beschwerdeführers 1 sowie der laizistischen Lebensweise der Beschwerdeführerin ins Visier der Jund al-Islam.

E. 7.3.2

Bei dieser Sachlage und vor dem Hintergrund der in E. 7.2.3 geschilderten Situation der WCPI im Irak ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer 1 und die Beschwerdeführerin sowohl im Zeitpunkt der Ausreise aus ihrem Heimatstaat, als auch im heutigen Zeitpunkt begründete Furcht vor erheblichen Nachteilen - seitens der PUK

beziehungsweise seitens der Islamisten - im Sinne von Art. 3 AsylG hatten beziehungsweise haben. Eine innerstaatliche Fluchtalternative ist aufgrund der Aktenlage zu verneinen (vgl. dazu auch BVGE E-6982/ 2006 E. 6.7 S. 26 f.). Damit erfüllen der Beschwerdeführer 1 - ungeachtet der Frage, ob er darüber hinaus asylrechtlich relevante Verfolgung wegen Refraktion beziehungsweise wegen seines exilpolitischen Engagements zu befürchten hätte - sowie die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen an die Flüchtlingseigenschaft; weil sich zugleich aus den Akten keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme ergeben, dass sie sich Völker- oder Menschenrechtsverstössen schuldig gemacht hätten, liegen ferner keine Gründe im Sinne von Art. 1 F Bst. a des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und von Art. 53 AsylG vor, welche zu einem Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft beziehungsweise von der Asylgewährung führen würden. Bei dieser Sachlage ist dem Beschwerdeführer 1 und der Beschwerdeführerin Asyl zu gewähren. Bezüglich ihrer minderjährigen Kinder C._____, D._____, E._____ und F._____ ist eine asylrechtlich relevante Gefährdung im heutigen Zeitpunkt zwar nicht festzustellen; gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG sind sie jedoch in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl des Beschwerdeführers 1 und der Beschwerdeführerin einzubeziehen, da keine besonderen Umstände im Sinne dieser Bestimmung gegen einen Einbezug sprechen.

E. 7.3.3

Soweit den Beschwerdeführer 2 betreffend, gelangt das Bundesverwaltungsgericht nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass dieser im Zeitpunkt des vorliegenden Entscheides keine objektiv begründete Furcht vor künftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat; dies wird denn auch von ihm selber in seiner Beschwerdeeingabe vom 16. Juni 2005 nicht geltend gemacht. Der Beschwerdeführer 2 beantragt vielmehr den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl der Beschwerdeführerin. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer 2 nach dem Tod seiner Mutter - der Vater ist bereits im Jahre 1988 verschollen und lebt offenbar nicht mehr - im Jahre 2002 als damals 13-Jähriger Vollwaise wurde und fortan, bis über den Zeitpunkt seiner Volljährigkeit hinaus, unter der Obhut seiner Schwester lebte. Die beiden Geschwister bildeten nach dem Versterben ihrer Eltern somit den Rest der ursprünglichen Kernfamilie, deren einheitlicher Rechtsstatus von Art. 51 Abs. 1 AsylG angestrebt wird. Gestützt auf diese Bestimmung - und nicht in Anwendung von Art. 51 Abs. 2 AsylG (vgl. E MARK 2000 Nr. 22 S. 202 ff.) - ist der Beschwerdeführer 2 daher in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl der Beschwerdeführerin einzubeziehen, da er im hinsichtlich des Einbezuges massgeblichen Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz (vgl. dazu E MARK 1996 Nr. 18 E. 14e S. 189 f.) noch minderjährig war und sich aufgrund der Akten keine besonderen Umstände ergeben, welche dagegen sprächen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht verletzen (Art. 106 AsylG). Die Beschwerden sind nach dem Gesagten - soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind - gutzuheissen, die Verfügungen des BFF vom 11. September 2001 und des BFM vom 13. Mai 2005 aufzuheben und das Bundesamt anzuweisen, im Sinne der oben stehenden Erwägungen die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführer festzustellen und ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG); die Gesuche der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege werden damit hinfällig.

E. 9.2

Angesichts ihres Obsiegens ist den Beschwerdeführern sodann eine angemessene Parteientschädigung für den ihnen durch das Beschwerdeverfahren erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen (Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]); diese ist aufgrund der als angemessen zu bezeichnenden Kostennote ihres Rechtsvertreters und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren auf insgesamt Fr. 5'877.65 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 8 und 10 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.